

Musterprogramm für eine DFP-approbierte Fortbildung

1. Rechtliche Vorgaben

Anforderungen an Publikationen

gemäß § 3 Abs. 5 Verordnung über ärztliche Fortbildung

Programme, Einladungen und sonstige Unterlagen oder Publikationen zu DFP-Fortbildungen dürfen Werbung enthalten. Diese ist vom Umfang her dem Informationscharakter der Publikation unterzuordnen. Werbung darf nicht so dargestellt werden, als wäre sie Inhalt der Fortbildung.

Mindestens anzuführen sind:

- der ärztliche Fortbildungsanbieter
- der zeitliche Umfang
- die Autoren/Vortragenden
- Themen/Inhalte
- Status der DFP-Approbation
- die Sponsoren

2. Vorschlag Aufbau Musterprogramm

- 2.1 Allgemeine Informationen/Vorwort
- 2.2. Programm
- 2.3 Angabe von Sponsoren/Ausstellern/Inserenten
- 2.4 Hinweis zu Offenlegung von Interessenskonflikten

Beispiel

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	2
Organisatorische Hinweise	3
Programmübersicht.....	6
Programm:	
Donnerstag	8
Freitag.....	9
Samstag.....	13
Sponsoren, Aussteller, Inserenten	15

2.1 Allgemeine Informationen

- ärztlicher Fortbildungsanbieter
- ärztliche/wissenschaftliche Leitung
- Tagungsort
- Homepage
- Anmeldung/Teilnahmegebühren
- Hotelreservierung

- **DFP-Approbation**

eingereicht/positiv abgeschlossen?

Anzahl DFP-Punkte

medizinische oder sonstige DFP-Punkte?

Verwendung des DFP-Logos erst ab erfolgreicher DFP-Approbation
(§ 32 Abs. 3 Verordnung über ärztliche Fortbildung)

Beispiele Darstellung DFP-Approbation

✓ **Korrekt umgesetzt**

Erfolgte DFP-Approbation

Medizinische DFP-Punkte



Die Fortbildung ist für das Diplom-Fortbildungs-Programm der Österreichischen Ärztekammer mit 7 medizinischen DFP-Punkten approbiert.

DFP-Punkte für sonstige Fortbildung



Die Fortbildung ist für das Diplom-Fortbildungs-Programm der Österreichischen Ärztekammer mit 10 DFP-Punkten für sonstige Fortbildung approbiert.

Einreichung DFP-Approbation

Medizinische DFP-Punkte

Für die Fortbildung wurden 7 medizinische DFP-Punkte für das Diplom-Fortbildungs-Programm der Österreichischen Ärztekammer beantragt.

DFP-Punkte für sonstige Fortbildung

Für die Fortbildung wurden 10 DFP-Punkte für sonstige Fortbildung beantragt.

Achtung: Das DFP-Logo darf erst ab erfolgreicher DFP-Approbation eingesetzt werden!

2.2 Programm

Angaben

- Datum
- Vortragstitel; Thema/Inhalt des Vortrags
- Referentinnen/Referenten
- Beginnzeit/Endzeit der einzelnen Vorträge
- Angabe von Pausen (keine DFP-Punkte)

Definition der Fortbildungspunkte (DFP-Punkte)

gemäß § 13 Verordnung über ärztliche Fortbildung

- Ein Fortbildungspunkt (DFP-Punkt) entspricht einer Fortbildungsdauer von 45 Minuten (ohne Pausen).
- Erst ab einem zeitlichen Gesamtausmaß von mindestens 45 Minuten können für Fortbildungen DFP-Punkte vergeben werden.
- Pro Tag können maximal 10 DFP-Punkte vergeben werden.

- Bei Fehlen von genauen Zeitangaben können für einen halben Tag maximal 3 DFP-Punkte, für einen ganzen Tag maximal 6 DFP-Punkte angerechnet werden.

Beispiel Programm (Stundentafel) mit Netto-Vortragszeit

Uhrzeit	Wochentag tt.mm.jjjj	Wochentag tt.mm.jjjj	Wochentag tt.mm.jjjj
08:10 – 08:20	Begrüßung		
08:20 – 09:05	Vortragstitel 1 Referent 1	Vortragstitel 1 Referent 1	Vortragstitel 1 Referent 1
09:05 – 09:50	Vortragstitel 2 Referent 2	Vortragstitel 2 Referent 2	Vortragstitel 2 Referent 2
09:50 – 11:10	Kaffeepause	Kaffeepause	Kaffeepause
10:10 – 10:55	Vortragstitel 3 Referent 3	Vortragstitel 3 Referent 3	Vortragstitel 3 Referent 3
10:55 – 11:40	Vortragstitel 4 Referent 4	Vortragstitel 4 Referent 4	Vortragstitel 4 Referent 4
11:40 – 12:25	Vortragstitel 5 Referent 5	Vortragstitel 5 Referent 5	Vortragstitel 5 Referent 5
12:25 – 13:45	Mittagspause	Mittagspause	Mittagspause
13:45 – 14:30	Vortragstitel 6 Referent 6	Vortragstitel 6 Referent 6	Vortragstitel 6 Referent 6
14:30 – 15:15	Vortragstitel 7 Referent 7	Vortragstitel 7 Referent 7	Vortragstitel 7 Referent 7
15:15 – 15:35	Kaffeepause	Kaffeepause	Kaffeepause
15:35 – 16:20	Vortragstitel 8 Referent 8	Vortragstitel 8 Referent 8	Vortragstitel 8 Referent 8
16:20 – 17:05	Vortragstitel 9 Referent 9	Vortragstitel 9 Referent 9	Vortragstitel 9 Referent 9
17:05 – 17:50	Vortragstitel 10 Referent 10	Vortragstitel 10 Referent 10	Vortragstitel 10 Referent 10

Nennung von Substanz- und Wirkstoffnamen

gemäß § 3 Abs. 8c) Verordnung über ärztliche Fortbildung

Bei der Fortbildung ist auf eine neutrale Darstellung der wissenschaftlichen Inhalte zu achten. Vorzugsweise müssen Substanz- bzw. Wirkstoffnamen genannt werden. Bei Erwähnung eines Produkts müssen, sofern auch noch andere Produkte derselben Substanzklasse existieren, diese angeführt werden.

Beispiel

08.50	Begrüßung <input type="text"/>
09.00-10.00	Hand aufs Herz – Neue Standards bei NOAKs und der Kardio- protektion bei Typ-2 Diabetes mellitus (mit freundlicher Unterstützung durch <input type="text"/> Moderation: <input type="text"/>
09.00-09.15	Dabigatran und Idarucizumab: Antikoagulation mit Weitblick <input type="text"/>
09.15-09.30	Panel Discussion <input type="text"/>
09.30-09.45	Empagliflozin für Kardiologen – CV Risikomanagement bei Typ 2-DM

Angabe von Sponsoren/Ausstellern/Inserenten

Der Sponsor muss in Publikationen unmissverständlich als solcher ausgewiesen und darf nicht als Fortbildungsanbieter dargestellt werden (§ 3 Abs. 5 Verordnung über ärztliche Fortbildung).

Beispiel

SPONSOREN, AUSSTELLER, INSERENTEN

Abbott Diabetes Care, Wien, Österreich
Institut Allergosan, Graz, Österreich
Amgen, Wien, Österreich
Ascensia Diabetes Care, Wien, Österreich
AstraZeneca Österreich, Wien, Österreich
Axon Lab, Polling, Österreich
Boehringer Ingelheim RCV, Wien, Österreich
Lifescan, Johnson & Johnson Medical Companies, Wien, Österreich
Eli Lilly, Wien, Österreich
Medtronic Österreich, Wien, Österreich
A. Menarini Diagnostics, Wien, Österreich
Merck Sharp & Dohme, Wien, Österreich
Novartis Pharma, Wien, Österreich
Novo Nordisk Pharma, Wien, Österreich
nuapua – Natural Flavor Systems, Kremsmünster, Österreich
Roche Diabetes Care Austria, Wien, Österreich
Sanofi, Wien, Österreich
Servier Austria, Wien, Österreich

Eine weitere Darstellungsvariante ist, die Sponsoren mit dem Vermerk „Mit freundlicher Unterstützung von“ auszuweisen.

Regeln der Zusammenarbeit für die Zusammenarbeit von ärztlichen Fortbildungsanbietern und Sponsoren

§ 3 Sponsoring und ärztliche Fortbildung

(1) Bei DFP-Angeboten ist eine Kooperation von ärztlichen Fortbildungsanbietern mit an der Fortbildung interessierten Organisationen, Einrichtungen und Dritten (Sponsoren), welche einen Beitrag zur Entwicklung der medizinisch-wissenschaftlichen Fortbildung leisten, grundsätzlich möglich.

(2) Jedes Sponsoring ist im Rahmen des Approbationsantrages über den DFP-Kalender und in den Publikationen zur DFP-Fortbildung transparent zu machen.

(3) Der Sponsor darf den Inhalt der Fortbildung nicht beeinflussen. Inhalte ärztlicher Fortbildung sind unabhängig von wirtschaftlichen Interessen Dritter zu halten. Weiters darf der Sponsor die ausgegebenen Fortbildungsunterlagen nicht inhaltlich gestalten oder beeinflussen. Produktschulungen sind keine DFP-anerkannte Fortbildungsart.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen Sponsor und ärztlichem Fortbildungsanbieter muss so gestaltet sein, dass das Patientenwohl und die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit nicht gefährdet oder beeinflusst werden.

Was darf nicht sein?

- Der Sponsor nimmt Einfluss auf den Inhalt (z.B. Produktschulungen).
- Der Sponsor wählt den Vortragenden aus bzw. bestimmt den Vortragenden
- Der Sponsor gestaltet inhaltlich die Fortbildungsunterlagen, die ausgegeben werden.
- Die Werbung wird so dargestellt als wäre sie der Inhalt der Fortbildung.

Was darf sein?

- Der Sponsor legt Werbematerial auf.
- Der Sponsor (Name, Logo) ist auf den Fortbildungsunterlagen angedruckt.
- Der Sponsor unterstützt einzelne TeilnehmerInnen (z.B. Reisekosten, Aufenthalt) bzw. übernimmt die Verköstigung (Buffet).

2.3 Hinweis auf die Offenlegung von Interessenskonflikten

Gemäß § 3 Abs. 8 der Verordnung über ärztliche Fortbildung müssen ärztliche Fortbildungsanbieter und Vortragende gegenüber der Österreichischen Ärztekammer und den Teilnehmern offenlegen, ob ein persönliches oder wirtschaftliches Verhältnis zu einem kommerziellen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Fortbildungsinhalt der jeweiligen Fortbildung besteht.

Der Fortbildungsanbieter muss verlangen, dass etwaige potentielle Interessenskonflikte des ärztlichen Leiters, der Autoren/Vortragenden und des Lecture Boards von diesen offengelegt werden (§ 18 Abs. 3 Verordnung über ärztliche Fortbildung).

Diese Interessenkonflikte können z. B. durch Nennung am Beginn des Vortrages oder Präsentation in Form einer Power-Point-Folie offengelegt werden und sind im DFP-Kalender einzutragen. Eine Musterfolie steht auf der Website www.arztakademie.at/downloads unter „DFP für Veranstalter“ zur Verfügung.

Das Programm bietet sich zum einen an, auf die Verpflichtung zur Offenlegung hinzuweisen. Zum anderen könnte es auch dafür genutzt werden, potentielle Interessenskonflikte in dieser Publikation offenzulegen.

Empfehlung